

Der auf der Ebene der Bezirksregierung angesiedelte Lehrkräfte-Personalrat hat einen Anspruch darauf, dass jedes seiner Mitglieder mit einem zur Erfüllung von Personalratsaufgaben geeigneten digitalen Endgerät ausgestattet wird, das einen Zugang zum Verwaltungsnetz der Dienststelle und zu der jeweiligen für die Personalratstätigkeit vorgehaltenen dienstlichen E-Mail-Anschrift des Personalratsmitglieds ermöglicht.

LPVG NRW § 40 Abs. 3, § 31 Abs. 3

OVG NRW, Beschluss vom 27.1.2025 - 34 A 66/23.PVL -;
I. Instanz: VG Arnberg - 20 K 172721.PVL -.

Der aus 17 Mitgliedern bestehende Antragsteller vertritt die Interessen von knapp 3.400 im Regierungsbezirk V. tätigen Lehrkräften. Fünf Mitgliedern des Antragstellers, von diesem als geschäftsführender Vorstand bezeichnet, stellte der Beteiligte ein internetfähiges digitales Endgerät zur Verfügung, mittels dessen über einen VPN-Tunnel unter anderem auf das Verwaltungsnetz der Dienststelle und auf die für die Personalratstätigkeit eingerichteten dienstlichen E-Mail-Konten Zugriff genommen werden kann. Das Begehren des Antragstellers, auch seine übrigen Mitglieder mit entsprechenden digitalen Endgeräten auszustatten, lehnte der Beteiligte ab. In dem daraufhin eingeleiteten Beschlussverfahren hatte der Antragsteller auch im Beschwerdeverfahren Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Antrag ist begründet. Der Beteiligte ist verpflichtet, - über den geschäftsführenden Vorstand hinaus - auch den übrigen Mitgliedern des Antragstellers einschließlich der Ersatzmitglieder Z. und U. jeweils ein zur Erfüllung von Personalratsaufgaben geeignetes internetfähiges digitales Endgerät mit Zugang zum Verwaltungsnetz der Dienststelle und der jeweiligen für die Personalratstätigkeit vorgehaltenen dienstlichen E-Mail-Anschrift des Mitglieds nebst Maus, Lade- und Netzkabel, Headset sowie einem Token-Gerät zur Verfügung zu stellen.

Dies hat die Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen in dem angegriffenen Beschluss zutreffend festgestellt sowie ausführlich und überzeugend begründet. Zur

Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen der Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen, denen der Fachsenat für Landespersonalvertretungssachen folgt und die er sich zu eigen macht (§ 79 Abs. 2 LPVG NRW i. V. m. § 87 Abs. 2 Satz 1 und § 69 Abs. 2 ArbGG), verwiesen

Das Beschwerdevorbringen des Beteiligten stellt die Richtigkeit des angegriffenen Beschlusses nicht infrage.

Entgegen der Auffassung des Beteiligten bedarf jedes Mitglied des Antragstellers wie auch die ersten beiden Ersatzmitglieder eines digitalen Endgeräts mit der im Antrag beschriebenen Ausgestaltung, um die Aufgaben als Personalratsmitglied sachgerecht wahrnehmen zu können.

Dem Beteiligten ist zwar zuzustimmen, dass allein aus der Größe und dem räumlichen Zuständigkeitsbereich des Antragstellers keine Erforderlichkeit abgeleitet werden kann, alle Personalratsmitglieder mit den begehrten Endgeräten auszustatten. Davon ist aber auch die Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen nicht ausgegangen. Vielmehr hat sie eine Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände vorgenommen und dabei neben anderen auch auf die Gesichtspunkte der Größe und des räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Antragstellers abgestellt. Dies begegnet keinen Bedenken. Dies gilt schon deshalb, weil es für die Frage der Erforderlichkeit einer Ausstattung aller Mitglieder des Antragstellers mit einem digitalen Endgerät von besonderem Gewicht ist, dass der Antragsteller eine besondere Struktur aufweist, die von dem typischen Bild eines Personalrats in erheblichem Umfang abweicht. Diese Struktur ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass die Mitglieder des Antragstellers nicht überwiegend am Sitz der Dienststelle tätig sind, sondern ihre Dienstorte über den gesamten Regierungsbezirk verteilt sind und deshalb die räumliche Entfernung zum Sitz der Dienststelle bei mehreren Mitgliedern mehr als 50 km, bei einem Mitglied sogar weit über 100 km beträgt. Die Relevanz dieses Umstandes zeigt sich insbesondere darin, dass Präsenzsitzungen des Antragstellers für dessen Mitglieder stets mit erheblichem Reise- und damit auch Zeitaufwand verbunden sind und dem Antragsteller die angesichts dieser Umstände naheliegende und nunmehr - seit dem am 14.6.2023 erfolgten Inkrafttreten von Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 30.5.2023 (GV. NRW. S. 316) - durch § 31

Abs. 3 Satz 2 LPVG NRW eröffnete Möglichkeit, die Personalratssitzung mittels Videokonferenz durchzuführen, Gebrauch zu machen, nur sehr eingeschränkt zur Verfügung steht, wenn nicht alle seiner Mitglieder über ein entsprechendes geeignetes digitales Endgerät verfügen. Hinzukommt, dass mit dieser Gesetzesänderung zugleich die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren entfallen ist,

vgl. LT-Drucks. 18/3065, S. 12; siehe auch Cécior/Lechtermann/Klein, Personalvertretungsrecht NRW, § 31 Rn. 5 und § 33 Rn. 17 ff. (23),

auf die der Beteiligte in der Beschwerdebegründung noch Bezug genommen hat.

Ohne Erfolg verweist der Beteiligte darauf, dass es möglich ist, „zumindest hin und wieder“ Entscheidungen in Präsenz im Personalratsbüro in F. zu treffen. Schon die vom Beteiligten selbst vorgenommene Einschränkung belegt nachdrücklich, dass damit nicht das gesamte Spektrum der Aufgaben eines Personalratsmitglieds erfasst werden kann.

Gleiches gilt für den Einwand des Beteiligten, es sei auch möglich, die im Personalratsbüro in F. installierten Docking-Stationen mit der bereits zur Verfügung gestellten Hardware zu benutzen. Neben dem bereits benannten Aspekt lässt dieser Einwand des Beteiligten weiterhin unberücksichtigt, dass allein die vorhandenen Dockingstationen für eine digitale Kommunikation und Informationsbeschaffung nicht ausreichen, vielmehr zusätzlich sowohl die Verfügbarkeit eines der dem Antragsteller bereits jetzt zur Verfügung gestellten Endgeräte als auch die Zugangsberechtigung für das Gerät erforderlich ist. Angesichts dessen würde die vom Beteiligten als möglich erachtete Nutzung voraussetzen, dass eines der fünf Mitglieder des Antragstellers, denen bereits ein Endgerät zur Verfügung gestellt worden ist, zeitgleich im Personalratsbüro anwesend und zudem bereit und auch berechtigt ist, die Nutzung des Endgeräts unter seiner Kennung von einer anderen Person zuzulassen. Mit Blick darauf liegt es auf der Hand, dass unter diesen Voraussetzungen eine sachgerechte Wahrnehmung von Personalratsaufgaben nicht möglich ist.

Soweit der Beteiligte darauf verweist, eine möglichst schnelle und einheitliche Information über entscheidungsrelevante Fakten sei durch einen Zugriff auf gemeinsame

Internetlaufwerke und insbesondere auf die Kollaborationsplattform NRW Connect Extern möglich und gerade Letztere sei in Verbindung mit den ebenfalls zur Verfügung gestellten Kommunikationsmöglichkeiten wie etwa Webex zur ordnungsgemäßen, effizienten und schnellen Erledigung der Personalratsarbeit geeignet, verkennt er, dass den Mitgliedern des Antragstellers die Nutzung dieser Möglichkeiten verschlossen ist, wenn sie nicht über ein geeignetes digitales Endgerät verfügen. Ohne ein solches Endgerät können sie weder auf gemeinsame Internetlaufwerke wie insbesondere auf die Kollaborationsplattform NRW Connect Extern zugreifen, noch Videokonferenz-Software wie Webex verwenden.

Der Beteiligte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, für die Mitglieder des Antragstellers bestünde die Möglichkeit, von den Schulträgern zur Verfügung gestellte Endgeräte für die Personalratsarbeit zu nutzen.

Dabei ist zunächst festzustellen, dass bislang - wie vom Antragsteller in der Anhörung vor dem Fachsenat für Landespersonalvertretungssachen nochmals erklärt und vom Beteiligten nicht durchgreifend infrage gestellt - nicht alle Mitglieder des Antragstellers über ein vom Schulträger zur Verfügung gestelltes Endgerät verfügen. Dabei kann dahinstehen, ob - wie vom Beteiligten geltend gemacht - die Ursache dafür allein darin liegt, dass sich die betroffenen Mitglieder des Antragstellers weigern, die ihnen vom Schulträger vorgegebenen Nutzungsverträge zu unterzeichnen. Selbst wenn dies der Fall wäre, könnte der Beteiligte dies dem vom Antragsteller geltend gemachten Anspruch nicht entgegenhalten. Die Nutzungsverträge betreffen allein das Rechtsverhältnis zwischen der einzelnen Lehrkraft und dem Schulträger. Angesichts dessen liegt es in der freien Entscheidung der jeweiligen Lehrkraft, ob sie die von dem Schulträger in dem jeweiligen Nutzungsvertrag enthaltenen Vorgaben akzeptieren möchte oder nicht. Mit Blick darauf darf eine dem Antragsteller angehörende Lehrkraft nicht mittelbar gezwungen sein, von ihr nicht gewollte Vorgaben in dem Nutzungsvertrag nur deshalb akzeptieren zu müssen, um ihre Aufgaben als Personalratsmitglied sachgerecht wahrnehmen zu können.

Im Weiteren ist nicht sichergestellt, dass alle Schulträger mit einer Nutzung der von ihnen zur Verfügung gestellten Endgeräte für Aufgaben des beim Beteiligten angesiedelten Personalrats einverstanden sind und dass mit allen von den Schulträgern zur

Verfügung gestellten Endgeräten der für die Personalratsarbeit erforderliche Zugriff auf das Verwaltungsnetz der Dienststelle möglich und erlaubt ist. Es liegt vielmehr in der freien Entscheidung des einzelnen Schulträgers, welche Nutzungsmöglichkeiten er der jeweiligen Lehrkraft einräumt.

Ohne Erfolg wendet der Beteiligte schließlich ein, es sei nicht ersichtlich, dass in der Vergangenheit tatsächliche Schwierigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit aufgetreten seien oder einzelne Personalratsmitglieder im Hinblick auf eine vermeintliche Mangelausstattung Aufgaben hätten vernachlässigen müssen. Mit diesem Einwand verkennt der Beteiligte, dass es ihm obliegt, den gesetzlichen Erfordernissen aus § 40 Abs. 3 LPVG NRW nachzukommen. Dass der Antragsteller einen Bedarf für die Ausstattung seiner Mitglieder mit den begehrten Endgeräten sieht, hat er schon im Dezember 2019 dem Beteiligten gegenüber zum Ausdruck gebracht und sein Begehren in der Folgezeit mehrfach wiederholt, ohne dass der Beteiligte dem Rechnung getragen hat. Angesichts dessen kann es dem Antragsteller nicht zum Nachteil gereichen, dass er während dieser Zeit die für ihn bestehenden Restriktionen hinnehmen musste und trotz dieser Restriktionen seine Personalratsaufgaben wahrgenommen hat, ohne in jedem Einzelfall dem Beteiligten gegenüber die Probleme bei der Aufgabenwahrnehmung zu äußern.

Für die Richtigkeit der Entscheidung der Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen spricht schließlich auch, dass der Beteiligte selbst zutreffend schon mit Schreiben vom 18.2.2020 eingeräumt hat, es handele sich bei dem Begehren des Antragstellers um eine nachvollziehbare Forderung, die den Möglichkeiten und Erwartungen an zeitgemäße Kommunikation und Kollaboration in der heutigen digitalen Welt entspreche und auf großes Verständnis stoße, und im Weiteren in der gemeinschaftlichen Besprechung am 23.9.2020 dem Antragsteller zur gerichtlichen Durchsetzung seiner als berechtigt anzusehenden Forderung geraten hat.

Dem der Forderung des Antragstellers in dem Schreiben vom 18.2.2020 entgegeng gehaltenen und auch in der Folgezeit wiederholten Verweis des Beteiligten darauf, dass aus Sicht des zuständigen Ministeriums kein Erfordernis bestehe, jedes einzelne Personalratsmitglied mit einem dienstlichen Endgerät auszustatten, ist mittlerweile dadurch der Boden entzogen, dass das Ministerium sämtlichen Mitgliedern aller sieben

Lehrkräfte-Hauptpersonalräte digitale Endgeräte zur Verfügung gestellt hat. Da die Lehrkräfte-Hauptpersonalräte vergleichbar wie der Antragsteller strukturiert sind und zudem als Stufenvertretung sogar mit deutlich weniger Einzelfällen befasst sind, ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Notwendigkeit einer vergleichbaren Ausstattung der Mitglieder des Antragstellers verneint werden könnte.